



Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Ein Leitfaden

Sozialgerichtsgesetz
Verwaltungsakt
Anfechtungsklage
Kammer
Spruchkörper
Verpflichtungsklage
Krankenversicherungsrecht
Angelegenheiten der Schwerbehinderten
Urteil
Hartz IV
Pflegeversicherung
Sozialhilfe
Arbeitslosengeld II
Senat
Rentenversicherungsrecht
Berufung
Einstweiliger Rechtsschutz
Beschluss
Unfallversicherungsrecht



HESSEN



Stand: Mai 2016

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
René Brosius
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: Titel: © Max Diesel-Fotolia.com; S. 3 links: © livestock-images-Fotolia.com; Mitte: © cohelia-Fotolia.com; rechts: © Hessisches Ministerium der Justiz

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Hinweis: Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation auch unter www.justizministerium.hessen.de

Abkürzungsverzeichnis

DRiG Deutsches Richtergesetz
JVEG Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG Gerichtsverfassungsgesetz
HRiG Hessisches Richtergesetz
SGB Sozialgesetzbuch
SGG Sozialgerichtsgesetz
ZPO Zivilprozessordnung

Vorwort	2
1. Die Sozialgerichtsbarkeit in unserem Rechtssystem	4
a) Der Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland	4
b) Die Sozialgerichtsbarkeit	5
2. Aufgabe und Funktion ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit	7
2. Die Besetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern	8
4. Auswahl, Berufung und Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	10
a) Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Stellen	10
b) Persönliche Voraussetzungen	11
c) Ausschließungsgründe	13
d) Ablehnungsgründe	14
e) Berufung, Zuweisung und Vereidigung	15
f) Beendigung des Amtes	15
5. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	16
a) Status	16
b) Mitwirkung an der Sitzungstätigkeit	17
c) Teilnahmepflicht und Verhinderung	18
d) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung	18
e) Beratung und Abstimmung	19
f) Entschädigung	19
g) Versicherungsschutz	21
h) Haftung	22
i) Interessenvertretung	22
6. Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens	22
a) Prozessvoraussetzungen	23
b) Prozessgrundsätze	25
c) Beweisaufnahme	26
d) Erledigung der Verfahren und Rechtsmittel	29
7. Anhang	31
Gesetzestexte	31
Sozialgerichte in Hessen	72



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in das verantwortungsvolle Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit berufen worden. Hierzu gratuliere ich Ihnen herzlich.

Ihre Tätigkeit ist für die Justiz von ganz besonderem Wert. Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihre fachspezifischen Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Sozial-, Arbeits- und Wirtschaftswelt sowie Ihr natürliches Rechtsempfinden sind für die hessischen Sozialgerichte unverzichtbar.

Durch Ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit tragen Sie zu einer besseren Rechtsfindung, einer erhöhten Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung und einem gesteigerten Vertrauen in die Rechtsprechung der Sozialgerichte bei. Der Urteilsspruch „Im Namen des Volkes!“ wird so mit Leben gefüllt und stellt keine leere Formel dar.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter informieren. Ferner finden Sie einige praktische Hinweise wie etwa zur Entschädigung, zur Haftung und zum Versicherungsschutz.

Die ehrenamtliche Richtertätigkeit erfordert ein hohes Maß an Engagement und Empathie, aber vor allem auch zeitliche Opfer, welche es trotz beruflicher oder privater Inanspruchnahme zu leisten gilt.

Bereits jetzt darf ich Ihnen sehr für Ihr Engagement danken und Ihnen viel Erfolg bei Ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe wünschen.

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann
Hessische Ministerin der Justiz



1. Die Sozialgerichtsbarkeit in unserem Rechtssystem

a) Der Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, in dem die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) ausgeübt wird. (Art. 20, 28 GG). Diese Dreiteilung der Staatsgewalt geht zurück auf den französischen Staatsphilosophen Montesquieu (*Vom Geist der Gesetze*, 1748) und wurde erstmals in den Verfassungen Frankreichs (1791) und der Vereinigten Staaten (1787) verwirklicht. Das Grundgesetz hat das Prinzip der Gewaltenteilung übernommen, es dient der Verteilung und Begrenzung der politischen Macht.

Die Rechtsprechung, die auch die „dritte Gewalt“ genannt wird, ist nach Art. 92 GG allein den Richterinnen und Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die im Grundgesetz genannten Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Im Wesentlichen gibt es (neben anderen Gerichten für besondere Sachgebiete z. B. Bundespatentgericht, Wehrdienstgerichte etc.) fünf selbstständige Gerichtszweige:

- die sog. **ordentliche Gerichtsbarkeit** (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) mit Amts-, Land-, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof
- die **Arbeitsgerichtsbarkeit** mit Arbeits-, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht
- die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** mit Verwaltungs-, Oberverwaltungsgerichten (bzw. Verwaltungsgerichtshöfen) und dem Bundesverwaltungsgericht
- die **Sozialgerichtsbarkeit** mit Sozial-, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht
- die **Finanzgerichtsbarkeit** mit Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof

Die Finanzgerichte und die Sozialgerichte können als besondere Verwaltungsgerichte verstanden werden. Wie die (allgemeinen) Verwaltungsgerichte entscheiden sie über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher

Art. Typischerweise handelt es sich hierbei um Verfahren, in denen Bürgerinnen und Bürger Ansprüche auf staatliche Leistungen durchsetzen wollen oder sich gegen behördliche Maßnahmen wenden.

b) Die Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit besteht seit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954. Die Anfänge einer speziellen Sozialrechtspflege reichen jedoch zurück bis zu den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts und fallen zusammen mit der Errichtung der Bismarckschen Sozialversicherungssysteme. Die Spruchfähigkeit des Reichsversicherungsamtes, des Reichsversicherungsgerichts, der Oberversicherungsämter, der Versicherungsämter, der Versorgungsgerichte und der Schiedsgerichte erfolgte jedoch seinerzeit noch als Teil der Sozialverwaltung.

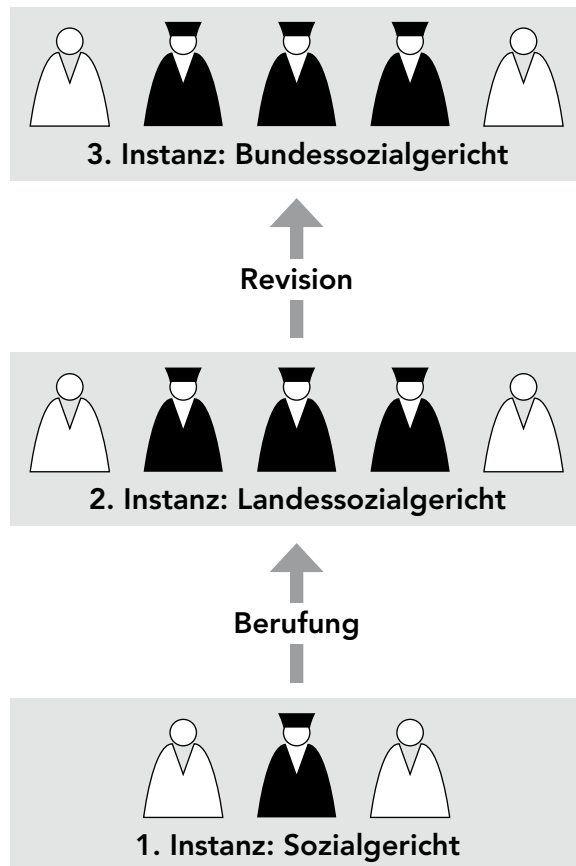
Der gesetzlich geregelte Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich nahezu auf den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit. Hierzu zählen insbesondere folgende Sachgebiete:

- **die gesetzliche Rentenversicherung**
- **die gesetzliche Unfallversicherung**
- **die gesetzliche Krankenversicherung**
- **die soziale Pflegeversicherung**
- **die Künstlersozialversicherung**
- **das Vertragsarztrecht und das Vertragszahnarztrecht**
- **das Arbeitsförderungsrecht**
- **die Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- **die Sozialhilfe und das Asylbewerberleistungsrecht**
- **das Soziales Entschädigungsrecht (u. a. Kriegsofpferversorgung, Gewaltopferentschädigung)**
- **sonstige Sozialleistungen (Elterngeld)**

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Klage in erster Instanz vor einem **Sozialgericht** zu erheben, das in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und

zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern entscheidet. In Hessen sind sieben Sozialgerichte eingerichtet, und zwar in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden.

Gegen die Urteile der Sozialgerichte kann in den meisten Fällen Berufung bei dem **Landessozialgericht** eingelegt werden. Die **Spruchkörper** beim Landessozialgericht werden in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern tätig. Den Vorsitz führt eine der Berufsrichterinnen oder einer der Berufsrichter. Das Hessische Landessozialgericht hat seinen Sitz in Darmstadt.



Nur wenn in dem Urteil des Landessozialgerichts oder in einem besonderen Beschluss des Bundessozialgerichts das Rechtsmittel zugelassen worden ist, kann gegen das Urteil eines Landessozialgerichts auch noch Revision bei dem **Bundessozialgericht** eingelegt werden. Das Bundessozialgericht hat seinen Sitz in Kassel. Seine **Spruchkörper** entscheiden in der gleichen Besetzung mit drei haupt- und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern wie das Landessozialgericht.

Beim Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht heißen die Spruchkörper **Senate**, bei den Sozialgerichten **Kammern**.

2. Aufgabe und Funktion ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Mit der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit hat das SGG an die Tradition der Spruchkörper der Reichsversicherung und -versorgung angeknüpft. Sie geht auf das die Sozialversicherung seit ihrer Entstehung prägende genossenschaftliche Element zurück: Die im Rahmen der Sozialversicherungssysteme gebildeten Solidargemeinschaften sollten ebenso durch eigene Repräsentanten an der gerichtlichen Kontrolle über die Verwendung der aufgebrachtten Mittel mitwirken, wie die ebenfalls beitragspflichtigen Arbeitgeber. Die Berufung zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit setzt für diesen Bereich Erfahrungen im Berufsleben voraus.

Auch in anderen Bereichen wird sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine besondere Sachkunde oder Lebenserfahrung in das Gerichtsverfahren mit einbringen und so zu lebensnahen Entscheidungen beitragen können durch Zugehörigkeit zur betroffenen Personengruppe (z. B. Kassenärzte) oder durch eine besondere Vertrautheit mit dem Sachgebiet (z. B. soziales Entschädigungsrecht).

In der Regel sind die **Spruchkörper der Sozialgerichte paritätisch besetzt**, d. h. die beiden beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter gehören unterschiedlichen Gruppen an, die sich entweder auch im Arbeitsleben als Sozialpartner gegenüberstehen oder in sonstiger Weise unterschiedlichen Bevölkerungskreisen zugeordnet werden können. Ein echter Interessengegensatz spiegelt sich in dieser paritätischen Besetzung aber nicht wider.

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsrechts haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dagegen eher die Funktion von Schöffen, die als juristische Laien an der Rechtsprechung beteiligt werden.

3. Die Besetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

In der Sozialgerichtsbarkeit bestehen für unterschiedliche Sachgebiete jeweils gesonderte Kammern und Senate, die jeweils mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit besetzt sind (sog. **Fachspruchkörperprinzip**, siehe dazu Tabelle S. 12).

Die Kammern und Senate für Angelegenheiten der **Sozialversicherung**, der **Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes** und der **Arbeitsförderung** sind mit je einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt (§ 12 Abs. 2 SGG). Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Spruchkörper gebildet, sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dieser Spruchkörper in dem jeweiligen Versicherungszweig versichert sein. Die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter muss entweder zur Gruppe der Versicherten (dazu gehören auch Arbeitslose und Rentenbezieher) oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehören. Wer zum Kreis der Arbeitgeber zählt, wird in § 16 Abs. 4 SGG im Einzelnen geregelt. Vor allem handelt es sich um Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Betrieben, einer juristischen Person oder einer Personengesamt-

heit sind Arbeitgeber die Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind. Seit einer Gesetzesänderung im Herbst 2013 können außerdem auch Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber fungieren.

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des **Vertragsarztrechts** wirken je eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) mit; in Angelegenheiten der **Vertragsärzte (Vertragszahnärzte)** nur Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte (§ 12 Abs. 3 SGG). Das Prinzip der paritätischen Besetzung gilt in dem zuletzt genannten Fall nicht. Unter den „Angelegenheiten der Vertragsärzte“ sind solche Streitsachen zwischen den vertragsärztlichen Vereinigungen und einem Vertragsarzt zu verstehen, an denen eine Krankenkasse nicht beteiligt ist (z. B. Honorarstreitigkeiten).

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des **sozialen Entschädigungsrechts** und des **Schwerbehindertenrechts** wirken je eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit diesen Rechtsgebieten besonders vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX mit. Dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden (§ 12 Abs. 4 SGG).

In den Kammern und Senaten für Angelegenheiten der **Sozialhilfe** und des **Asylbewerberleistungsgesetzes** wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte mit (§ 12 Abs. 5 Satz 2 SGG); hier besteht demnach keine paritätische Besetzung.

4. Auswahl, Berufung und Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

a) Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Stellen

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit werden aufgrund von **Vorschlagslisten** nach einem in den §§ 13, 14 SGG näher geregelten Verfahren für die Dauer von fünf Jahren berufen. In Hessen ist dafür das Ministerium der Justiz zuständig.

Vorschlagsberechtigt sind für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der **Sozialversicherung**, der **Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes** und der **Arbeitsförderung** mitwirken, die Gewerkschaften und die selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aber auch die Verbände der Versorgungsempfänger sowie die Behindertenverbände einerseits sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und im Gesetz näher bezeichneten Behörden andererseits.

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des **Vertragsarztrechts** mitwirken, werden von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

Für die Kammern für Angelegenheiten des **sozialen Entschädigungsrechts** und des **Schwerbehindertenrechts** werden die Vorschlagslisten für die mit diesen Rechtsgebieten besonders vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder den Stellen, denen diese Aufgaben übertragen worden sind, und die Vorschlagslisten für die **Versorgungsberechtigten und die behinderten Menschen** von den im Gerichtsbezirk vertretenen und zugelassenen Vereinigungen aufgestellt. Ferner sind auch die Gewerkschaften und selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt.

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der **Sozialhilfe** und des **Asylbewerberleistungsgesetzes** mitwirken, werden von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die ehrenamtlichen Richter bei den Landessozialgerichten und beim Bundessozialgericht gelten entsprechende Regelungen.

Die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter nach dem SGG setzt ein konstruktives Zusammenwirken der berufenden Stellen und der vorschlagsberechtigten Vereinigungen und Behörden voraus. Das Hessische Ministerium der Justiz als berufende Stelle ist aber nicht an die Vorschlagslisten und die Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen gebunden. Es kann deshalb weitere Vorschläge anfordern oder von der Reihenfolge der Vorschläge abweichen.

b) Persönliche Voraussetzungen

Die Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter ist an bestimmte **persönliche Voraussetzungen** gebunden. In ein solches Amt kann nur berufen werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und das 25. Lebensjahr (beim Landessozialgericht das 30., beim Bundessozialgericht das 35. Lebensjahr) vollendet hat. Vor der Berufung an ein oberes Gericht soll außerdem für mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter bei einem unteren Gericht ausgeübt worden sein.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder dort beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Fachkammern/ Fachsenate § 10 SGG	Besetzung der Kammern und Senate § 12 SGG	Vorschlagsberechtigte Organisationen § 14 SGG
Sozialversicherung, Grund- sicherung für Arbeitsuchen- de einschließlich der Streit- igkeiten aufgrund § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung	Abs. 2: 1 Vertreter/in der Versicherten 1 Vertreter/in der Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerkschaften • selbstst. Vereinigungen von Arbeitnehmern • Verbände der Versor- gungsempfänger • Behindertenverbände • Vereinigungen von Arbeit- gebern • zust. oberste Bundes- oder Landesbehörde (§16 Abs. 4 Nr. 3 SGG)
Vertragsarztrecht	Abs. 3: 1 Vertreter/in der Kranken- kassen 1 Vertreter/in der Vertrags- ärzte, der Vertragszahn- ärzte und Psychothera- peuten 2 Vertreter/innen der Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenschlüsse der Krankenkassen • Kassenärztliche und kassenzahnärztliche Ver- einigungen
Soziales Entschädigungs- recht und Recht der schwer- behinderten Menschen	Abs. 4: 1 Vertreter/in der mit die- sem Recht vertrauten Personen 1 Vertreter/in der Versor- gungsberechtigten, der behinderten Menschen und der Versicherten	<ul style="list-style-type: none"> • Landesversorgungsämter • Verbände der Versor- gungsempfänger • Behindertenverbände • Gewerkschaften • selbstst. Vereinigungen von Arbeitnehmern
Sozialhilfe, Asylbewerber- leistungsgesetz	Abs. 5 Satz 2: 2 Vertreter/innen aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte	<ul style="list-style-type: none"> • Kreise und kreisfreie Städte

c) Ausschließungsgründe

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter dürfen nicht berufen werden, wenn bestimmte **persönliche** oder **berufliche** Ausschließungsgründe gegeben sind.

Aus **persönlichen Gründen** ist nach § 17 Abs. 1 SGG vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen oder des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Berufsbedingte Ausschließungsgründe sind in § 17 Abs. 2 bis 4 SGG geregelt.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit keine ehrenamtlichen Richter sein (§ 17 Abs. 2 SGG).

Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit dürfen nicht in der Kammer ehrenamtliche Richter sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG).

Für die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gilt die Besonderheit, dass dort trotz einer möglichen Interessenkollision Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Trägern und Verbänden der Krankenversicherung sowie den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen ehrenamtliche Richter sein können (§ 17 Abs. 4 SGG). Allerdings eröffnet § 60 Abs. 3 SGG

die Möglichkeit, den Geschäftsführer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn durch das Verfahren Interessen seines Sozialleistungsträgers unmittelbar berührt werden.

Nach einhelliger Auffassung sind auch Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus allen Gerichtszweigen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, nicht dagegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Weitere Ausschließungsgründe für den konkreten Rechtsstreit ergeben sich aus § 60 Abs. 2 SGG und § 60 Abs. 1 SGG i. V. m. § 41 ZPO.

d) Ablehnungsgründe

Ist eine Person zur ehrenamtlichen Richtertätigkeit berufen, kann sie es **grundsätzlich nicht ablehnen: Es ist ein Ehrenamt; die Annahme ist staatsbürgerliche Pflicht.** Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können jedoch innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt worden sind, die **Übernahme des Amtes ablehnen**, wenn sie

- die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben,
- in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- durch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, dass ihnen die Übernahme des weiteren Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann,
- aus gesundheitlichen Gründen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben, oder
- glaubhaft machen, dass wichtige Gründe ihnen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter können ihre Entlassung aus dem Amt beantragen, wenn einer der genannten Ablehnungsgründe nachträglich eintritt oder wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegen.

e) Berufung, Zuweisung und Vereidigung

In Hessen erfolgt die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch die Aushändigung oder Übersendung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis“ enthalten sein müssen (§ 4 Abs. 1 HRiG). Die Berufung erfolgt für ein bestimmtes Gericht.

Bei allen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit werden **sog. Fachkammern oder Fachsenate** für die im Gesetz näher bestimmten Rechtsgebiete gebildet. Die **gerichtsinterne Geschäftsverteilung**, die jedem Spruchkörper des Gerichts ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuweist, ist Aufgabe des bei jedem Gericht gebildeten **Präsidiums**, das diese Anordnung vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres trifft und gleichzeitig die Besetzung der Spruchkörper bestimmt und deren Vertretung regelt (§ 21e GVG). Auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von dem Präsidium im Voraus für jedes Geschäftsjahr einem oder mehreren Spruchkörpern zugewiesen, ferner wird die Reihenfolge festgelegt, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und die Vertretung für den Fall der Verhinderung geregelt. **Von dieser Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden, die dann aktenkundig zu machen sind** (§ 6 SGG).

Vor ihrer ersten Dienstleistung sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter **in öffentlicher Sitzung** des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer oder des Senats zu **vereidigen**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Eid durch ein Gelöbnis ersetzt werden.

f) Beendigung des Amtes

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden für die **Dauer von fünf Jahren berufen**. Ihre Amtszeit endet ohne besonderen Aufhebungsakt grundsätzlich nach Ablauf dieser Frist, sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Eine erneute Berufung ist zulässig und übliche Praxis. Wird jemand zur ehrenamtlichen Richterin oder zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen, endet mit dieser Berufung sein bisheriges Amt (§ 17 Abs. 5 SGG).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können auf ihren Antrag aus dem **Amt entlassen** werden, wenn einer der **oben genannten Ablehnungsgründe nachträglich** eintritt. Sie sind ihres **Amtes zu entheben**, wenn das **Berufungsverfahren fehlerhaft** war, wenn **das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung** für ihre Berufung bekannt wird oder wenn sie **ihre Amtspflicht in grober Weise** verletzen (§ 22 Abs. 1 SGG). Eine **Amtsentscheidung** kommt danach beispielsweise in Betracht, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Gruppe der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnimmt und dadurch die Arbeitgeberzugehörigkeit verliert.

5. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

a) Status

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben ihr Amt **mit gleichen Rechten wie Berufsrichterinnen und -richter** aus (§ 19 Abs. 1 SGG). Sie sind wie diese **unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen** (Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25, 45 DRiG). Die richterliche Unabhängigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wird in besonderer Weise durch ein umfassendes Benachteiligungsverbot flankiert (§ 45 Abs. 1a Satz 1 DRiG i.V.m. § 20 SGG). Hiernach dürfen sie in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sie sich bei ihren Entscheidungen von niemandem beeinflussen lassen und nur nach Recht und Gesetz urteilen. Weder der Gesetzgeber noch einzelne Abgeordnete aus den Parlamenten, weder die Landesregierung noch die Behörde, bei der sie möglicherweise angestellt sind, dürfen ihnen Anweisungen oder Empfehlungen erteilen. Auch die vorschlagsberechtigte Stelle (Verband oder Behörde) darf sie nicht in ihrer richterlichen Entscheidung beeinflussen, weil ehrenamtliche Richterinnen und Richter in dieser Funktion keine Amtswalter von Interessengruppen sind.

Die Bindung der Richterinnen und Richter an Gesetz und Recht besteht auch dann, wenn diese ein Gesetz für sozialpolitisch verfehlt halten. Nur wenn höherrangiges Recht verletzt wird, kommt eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof in Betracht.

b) Mitwirkung an der Sitzungstätigkeit

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken **ausschließlich** an den Sitzungen ihres Spruchkörpers mit, die sich in der Regel in die **mündliche Verhandlung** und die **anschließende Beratung** gliedern. An den vorbereitenden Maßnahmen der oder des Vorsitzenden bzw. der Berichterstatterin oder des Berichterstatters und an Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen können (§ 105 Abs. 1, 2, § 124 Abs. 2, § 153 Abs. 4, § 158 Satz 2 SGG), sind sie nicht beteiligt. **Außerhalb der mündlichen Verhandlungen** werden die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts und das schriftliche Verfahren (ggf. bis zur Erledigung durch schriftlichen Vergleich, Klagerücknahme oder Anerkenntnis) **von den Berufsrichterinnen und -richtern** durchgeführt. **Gleiches gilt für Entscheidungen des Sozialgerichts**, soweit diese im Einvernehmen mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen. **Erweist sich eine Klage als rechtlich oder tatsächlich unproblematisch und ist der Sachverhalt aufgeklärt**, kann sie der oder die Kammervorsitzende auch im Wege des Gerichtsbescheides entscheiden. In **Verfahren vor dem Landessozialgericht** kommt hinzu, dass Berufungen durch Beschluss der Berufsrichterinnen oder -richter zurückgewiesen werden können, wenn diese eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachten und einstimmig der Auffassung sind, dass die Berufung unbegründet ist (§ 153 Abs. 4 SGG). Insofern sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit einer Auslese von Streitigkeiten konfrontiert, in denen die Verfahrensbeteiligten auf gegensätzlichen Standpunkten beharren und die nicht durch Beschluss der Berufsrichter erledigt wurden.

Nach gängiger Praxis bei allen hessischen Sozialgerichten werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erst dann über den Streitgegenstand unterrichtet, wenn die oder der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache den Sachverhalt darstellt (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG). Beim Hessischen Landessozialgericht ist es demgegenüber üblich, die ehrenamtlichen

Richterinnen und Richter schon einige Tage vor der anberaumten Sitzung durch Übersendung eines schriftlichen Tatbestands über Inhalt und Stand des Verfahrens zu informieren.

c) Teilnahmepflicht und Verhinderung

Einer Sitzung, zu der ehrenamtliche Richterinnen und Richter geladen sind, dürfen diese nur aus **zwingenden Gründen** fernbleiben. Sie müssen daher der Geschäftsstelle der Kammer des Sozialgerichts oder des Senats des Hessischen Landessozialgerichts, der sie zugewiesen sind, **neben der Verhinderung auch den Grund** (z. B. Erkrankung, Urlaub, Dienstreise etc.) hierfür mitteilen. Dieser Grund ist von der Geschäftsstelle **aktenkundig** zu machen. Anderenfalls kann ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG vorliegen, **wonach niemandem der gesetzliche Richter entzogen werden darf**. Eine nicht ausreichend begründete Absage einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters berechtigt die Geschäftsstelle nicht, die Listennächste oder den Listennächsten zu laden. Für die Heranziehung von Vertreterinnen oder Vertretern bei unvorhergesehener, plötzlich auftretender Verhinderung ist in der Regel bei den Sozialgerichten bzw. dem Hessischen Landessozialgericht eine **Hilfsliste von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern** aufgestellt, die am Sitz des Gerichts oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen, so kann der Vorsitzende durch Beschluss ein **Ordnungsgeld** festsetzen und ihr bzw. ihm die durch ihr bzw. sein Verhalten **verursachten Kosten** auferlegen (§ 21 SGG).

d) Mitwirkung in der mündlichen Verhandlung

Die oder der Vorsitzende hat jeder Beisitzerin oder jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, **sachdienliche Fragen zu stellen** (§ 112 Abs. 4 Satz 1 SGG). Ehrenamtliche Richterinnen und Richtern können damit bei der Erörterung des Sachverhaltes mit den Verfahrensbeteiligten (in der Praxis seltener auch bei dem Rechtsgespräch) in der mündlichen Verhandlung mitwirken, eine konzentrierte

Verhandlungsführung durch die oder den Vorsitzenden sollte darunter aber nicht leiden. Sofern eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter endgültig über die Zulässigkeit der gestellten Frage.

e) Beratung und Abstimmung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken an der **Urteilsberatung und Abstimmung** mit (§§ 19, 129 SGG). Sie dürfen die Stimmabgabe nicht verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage überstimmt worden sind (§ 202 SGG i. V. m. § 195 GVG). **Ihre Stimmen haben das gleiche Gewicht wie die Stimmen von Berufsrichterinnen und -richtern**. Wie diese sind auch sie verpflichtet, über den Hergang der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch dann noch, wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Der Bruch des Beratungsgeheimnisses kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Die Berufsrichterinnen oder -richter stimmen nach dem Dienstalster, bei gleichem Dienstalster nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach dem Lebensalter; die oder der jüngere stimmt vor der oder dem älteren. Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter stimmen vor den Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern. Wenn beim Landessozialgericht eine Berichterstatte-rin oder ein Berichterstatte-ter ernannt ist, stimmt sie oder er zuerst, die oder der Vorsitzende zuletzt (§ 197 GVG).

f) Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) (§ 19 Abs. 2 SGG). Dieses Gesetz sieht Entschädigungsleistungen für Zeitversäumnis, Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Nachteile bei der Haushaltsführung sowie für Aufwand und Aufwendungen vor. Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen.

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht werden.

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** beträgt zurzeit 6 Euro für jede Stunde (§ 16 JVEG).

Soweit ehrenamtliche Richterinnen und Richter in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben sie gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Richtertätigkeit **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeit. Die Fortzahlung der Arbeitsvergütung schuldet der Arbeitgeber (außerhalb des öffentlichen Dienstes) nicht. Entsteht ein **Verdienstaufschlag**, so wird dieser Aufschlag in Höhe des regelmäßigen Bruttoverdienstes für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 24 Euro (bei erhöhter Belastung bis zu 46 Euro bzw. bis zu 61 Euro) je Stunde ersetzt (§ 18 JVEG). Die Entschädigungen werden nur für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. Für Angestellte im öffentlichen Dienst enthält § 29 Abs. 2 TV-H eigene Regelungen.

Fahrtkosten (§ 5 JVEG) sind grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten anlässlich der Fahrt vom Wohn- oder Arbeitsort zur Gerichtsstelle, wobei es den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern frei steht, anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels den eigenen Pkw zu benutzen. In diesem Fall beträgt die Entschädigung pauschal 0,30 Euro je Kilometer zuzüglich sonstiger Aufwendungen (Parkgebühren).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, haben Anspruch auf eine Entschädigung für **Nachteile bei der Haushaltsführung** (§ 17 JVEG) in Höhe von 14 Euro je Stunde.

Schließlich erhalten die ehrenamtlichen Richter neben einem Tagegeld für auswärtige Termine und ggf. Ersatz von Übernachtungskosten (**Aufwand**, § 6 JVEG) auch eine Entschädigung für bestimmte mit ihrer Dienstleistung notwendig verbundene **Aufwendungen** (Kosten einer Vertretung oder einer Begleitperson, Reiserücktrittskosten, § 7 JVEG).

Einzelheiten zum Entschädigungsrecht können dem Gesetzestext im Anhang entnommen oder bei den zuständigen Geschäftsstellen bei den einzelnen Sozialgerichten erfragt werden.

g) Versicherungsschutz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII). Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Unfälle bei der eigentlichen Richtertätigkeit, sondern auch auf Unfälle auf dem Wege zum und von dem Gerichts-ort. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Solche Wegeunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit der Richtertätigkeit sollten **unverzüglich dem Präsidium oder Direktorium des betreffenden Gerichts** gemeldet werden. **Träger der Unfallversicherung** für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit ist das Land Hessen; zuständig ist **die Unfallkasse Hessen (UKH), Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main**.

Eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter, deren zeitlicher Umfang regelmäßig allenfalls wenige Tage im Monat ausmacht, hat praktisch keine Auswirkungen **auf den Versicherungsschutz in den übrigen Sozialversicherungssystemen (der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen und Rentenversicherung)**. Vermindert sich das Arbeitsentgelt versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber auf Antrag bei der Berechnung des Beitrags zur Rentenversicherung das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das ohne die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erzielt worden wäre. Der Antrag kann nur für laufende und zukünftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.

Detailliertere Informationen finden sich im **„Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetz“ (HJV 31)**, das auf den Internetseiten des Oberlandesgerichts (www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de; unter den Menüpunkten: Service, Formulare/Merkblätter, Sonstiges) eingestellt ist, sowie im Anhang.

h) Haftung

Eine **zivilrechtliche Haftung** ehrenamtlicher (ebenso wie hauptamtlicher) Richterinnen und Richter wegen eines fehlerhaften Urteilsspruchs ist grundsätzlich ausgeschlossen (§ 839 Abs. 2 und 3 BGB i. V. m. Art. 34 GG), es sei denn, sie haben sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht. Eine solche liegt vor, wenn Richterinnen oder Richter bei der Bearbeitung einer Rechtssache oder deren Entscheidung vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer oder eines Beteiligten das Recht beugen, also bewusst eine Entscheidung treffen, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Auch durch dieses sogenannte Richterprivileg soll die richterliche Unabhängigkeit gesichert werden.

i) Interessenvertretung

Bei **jedem Sozialgericht** und bei dem **Hessischen Landessozialgericht** ist eine Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebildet (§§ 23, 35 Abs. 1 SGG). Diese Ausschüsse bestehen aus je einer ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern. Die Mitglieder werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus ihrer Mitte gewählt. Der jeweilige Ausschuss tagt vor der Bildung von Kammern oder Senaten, vor der jährlichen Geschäftsverteilung und er ist vor der Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die Kammern bzw. Senate zu hören. Der Ausschuss kann zudem Wünsche der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die Gerichtsleitung oder die Dienstaufsicht übermitteln.

6. Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens

Das sozialgerichtliche Verfahren soll helfen, das materielle Sozialrecht zu verwirklichen. Auch hierfür gilt der in Art. 19 Abs. 4 GG garantierte individuelle Rechtsschutz, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

a) Prozessvoraussetzungen

Da die Gewährung von Sozialleistungen die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde voraussetzt, ist in den weitaus meisten sozialgerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die betreffende Behörde ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren durchgeführt und eine rechtmäßige Entscheidung getroffen hat. Der Erfolg einer Klage setzt voraus, dass sie zulässig ist. Es müssen daher alle im SGG aufgestellten Prozessvoraussetzungen vorliegen. Dabei handelt es sich um Umstände, die entweder das angerufene Gericht oder die Verfahrensbeteiligten oder die Klage selbst betreffen. Vor einer Entscheidung in der Sache sind in jeder Lage des Verfahrens diese Prozessvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere:

- Die **Klageerhebung** muss **ordnungsgemäß** erfolgt sein.
- Das Gericht muss für die Entscheidung der Sache zuständig sein, insbesondere muss für die konkrete Streitigkeit der **Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** eröffnet sein (§ 51 SGG).
- Die **Verfahrensbeteiligten** müssen die **Prozessfähigkeit** besitzen.
- Bei den Prozessvoraussetzungen zur Klage selbst ist zunächst darauf zu achten, dass die **richtige Klageart** gewählt wird.
Häufigste Klageart ist die in § 54 Abs. 4 SGG geregelte **kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage**. Mit ihr erstrebt die Klägerin oder der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsakts, mit dem eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt wurde, und die Verurteilung zur Leistung.
Bei der **(isolierten) Anfechtungsklage** beschränkt sich das Ziel der Klägerin oder des Klägers darauf, dass ein belastender Verwaltungsakt (z. B. ein Beitragsbescheid) aufgehoben wird.
Mit der in § 54 Abs. 5 SGG geregelten **(echten) Leistungsklage**, wird die Verurteilung zu einer Leistung begehrt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und für die kein Verwaltungsakt erlassen werden muss.
Mit der in § 55 SGG geregelten **Feststellungsklage** kann eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, über die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers der Sozialversicherung, über den Ursachenzusammenhang zwischen einer Gesundheitsstörung oder dem Tod und einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne

des Bundesversorgungsgesetzes und über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

Durch die in § 88 SGG geregelte **Untätigkeitsklage** soll gewährleistet werden, dass ein Beteiligter nicht durch die Untätigkeit einer Behörde in seinen Rechten beeinträchtigt wird.

- Die **Klagefrist**. Die Klage ist, soweit sie sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, binnen eines Monats nach Zustellung oder, wenn nicht zugestellt wird, nach Bekanntgabe des angefochtenen Verwaltungsakts (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids) zu erheben.

Ist ein Antrag auf Vorname eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vorname des Verwaltungsakts zulässig (sog. Verpflichtungsklage).

Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts oder die Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers oder die Vorname eines unterlassenen Verwaltungsakts begehrt wird (sog. Nichtigkeits- oder Feststellungsklage).

- Die **Klagebefugnis**. Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG setzt die Zulässigkeit der sozialgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage voraus, dass die Klägerin oder der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein. Bei der Feststellungsklage muss die Klägerin oder der Kläger gem. § 55 Abs. 1 SGG ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung haben.
- Schließlich hat die Richterin oder der Richter zu prüfen, ob für die ihr oder ihm vorliegende Streitsache schon eine anderweitige Rechtshängigkeit besteht oder ob über den Streitgegenstand bereits ein anderweitiges Urteil mit Rechtskraft ergangen ist, eine neue Klage ist in diesen Fällen unzulässig (§ 202 SGG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 GVG).

b) Prozessgrundsätze

Wie die Verfahrensordnungen der anderen Gerichtsbarkeiten wird auch das Sozialgerichtsgesetz von einigen wesentlichen Prozessgrundsätzen beherrscht.

Dazu gehört zunächst die sogenannte **Dispositionsmaxime**. Die Verfahrensbeteiligten entscheiden (disponieren) hiernach allein, ob ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt wird, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll und ob das Verfahren durch Urteil erledigt werden soll oder auf andere Weise, etwa durch Zurücknahme der Klage oder durch einen Vergleich. Mit ihren Anträgen bestimmen die Beteiligten auch den Streitgegenstand; das Gericht darf bei seiner Entscheidung über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist allerdings auch nicht an die Fassung der Anträge gebunden (§ 123 SGG).

Da für den gesamten Bereich des Sozialrechts die Feststellung der Wahrheit im öffentlichen Interesse liegt, gilt im sozialgerichtlichen Verfahren außerdem der **Untersuchungsgrundsatz**. Hiernach erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind jedoch zur Mitwirkung verpflichtet (§ 103 SGG).

Der **Grundsatz der Mündlichkeit** bedeutet, dass „in der Regel“ aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden wird (§ 112 SGG) und grundsätzlich nur das zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden kann, was in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist. Das heißt aber nicht, dass der gesamte Vortrag mündlich sein muss. Schriftsätze finden vielmehr über die einleitende Darstellung des Sachverhalts durch die oder den Vorsitzenden bzw. die Berichterstatterin oder den Berichterstatter nach § 112 Abs. 1 Satz 2 SGG Eingang in das Verfahren. Häufig nehmen die Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung auch auf vorbereitende Schriftsätze Bezug. Vom Grundsatz der Mündlichkeit gibt es inzwischen jedoch einige wichtige Ausnahmen.

Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit** bedeutet, dass die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme im Regelfall vor dem erkennenden Gericht stattfinden muss (§ 117 SGG).

Nach dem **Grundsatz der Öffentlichkeit** hat jedermann das Recht, an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen (§ 61 SGG i. V. m. § 169 GVG). Nur unter bestimmten Voraussetzungen – beispielsweise bei der Erörterung persönlicher Daten (medizinische Befunde!) – kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen des Urteils gilt der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**. Danach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein (§ 128 Abs. 1 SGG).

Von großer praktischer Bedeutung ist der **Anspruch auf rechtliches Gehör**, also das Recht jedes Beteiligten auf Stellungnahme zum Vortrag des Gegners und zum Ergebnis der Beweisaufnahme. Beim Anspruch auf rechtliches Gehör handelt es sich um ein prozessuales Grundrecht (Art. 103 Abs. 1 GG). Der Beteiligte soll nicht nur Objekt eines gerichtlichen Verfahrens sein, sondern zu allen wichtigen Entscheidungen herangezogen werden und Gelegenheit haben, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern.

c) Beweisaufnahme

Die Sozialgerichte erforschen den Sachverhalt von Amts wegen und sind dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Ziel der gerichtlichen Beweiserhebungen ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts. Die Gerichte sind dabei an die verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel gebunden. Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, oder durch die oder den Vorsitzenden bzw. eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler im vorbereitenden Verfahren (§ 106 Abs. 2 und 3 SGG). Ein Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG).

Für die richterliche Entscheidung ist zu beachten, dass für die Überzeugungsbildung mitunter unterschiedliche Beweisgrade genügen. In der Regel muss sich das Gericht die volle Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsachen verschaffen (**Vollbeweis**). Eine absolute Gewissheit ist aber selten möglich und grundsätzlich nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass eine Tat-

sache außer Zweifel steht (für ihr Vorliegen besteht ein solch hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass kein vernünftiger Mensch mehr zweifelt). Für einige Beweisfragen genügt aber auch eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit**; dies gilt insbesondere für die Feststellung des medizinischen Ursachenzusammenhangs in der Unfallversicherung und der Kriegsopferversorgung. Zu unterscheiden ist hier von die bloße Möglichkeit, die für die Annahme eines Ursachenzusammenhangs nicht genügt. Wenn nach einer gesetzlichen Vorschrift die **Glaubhaftmachung** genügt, ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichend, bei der gewisse Zweifel bestehen bleiben dürfen, jedoch die gute Möglichkeit besteht, dass sich der Sachverhalt so verhält, wie es vorgetragen wird.

Der Untersuchungsgrundsatz hat zur Folge, dass die Beteiligten die für sie günstigen Tatsachen nicht selbst beweisen müssen. Auch wenn dies Aufgabe der Sozialgerichte ist, müssen sie aber an der Erforschung des Sachverhalts mitwirken (§ 103 Satz 1, 2. Halbsatz SGG).

Die klassischen **Beweismittel** im sozialgerichtlichen Verfahren sind Zeuginnen oder Zeugen, Sachverständige, Urkunden und (weniger bedeutsam) der Augenschein.

Eine **Zeugin** oder ein **Zeuge** ist eine Person, die über Tatsachen oder Zustände kraft eigener Wahrnehmung aussagen soll. Grundsätzlich kann jede natürliche Person Zeugin oder Zeuge sein, also auch ein Kind oder ein geistig behinderter Mensch. Die Verfahrensbeteiligten selbst können aber nicht als Zeuginnen oder Zeugen vernommen werden. Grundsätzlich besteht eine allgemeine Zeugnispflicht, die jedoch durch im Gesetz näher geregelte Ausnahmen durchbrochen wird. Beispielsweise können nahe Angehörige der Verfahrensbeteiligten die Aussage schlechthin verweigern; auch Ärztinnen, Ärzte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Pfarrerinnen und Pfarrer, denen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Geheimnisse anvertraut wurden, können ein Aussageverweigerungsrecht über die ihnen anvertrauten Tatsachen geltend machen. Der Zeugenbeweis wird in der Literatur häufig als das schlechteste Beweismittel bezeichnet. Neben einer relativ geringen Quote von bewussten Falschaussagen sind eine mangelhafte Beobachtungsgabe, ein schlechtes Erinnerungsvermögen und vor allem das nachträgliche Rekonstruieren dessen, was man in einer bestimmten Situation „an sich“ hätte sehen und hören müssen, die Ursachen für fehlerhafte Sachverhaltsdar-

stellungen. Zeugenaussagen sind daher besonders sorgfältig zu würdigen. Nach aussagepsychologischen Erkenntnissen spricht es beispielsweise für die **subjektive Wahrheit** einer Aussage,

- wenn die Zeugin oder der Zeuge zahlreiche Details spontan in die Schilderung einfließen lässt, die das Ereignis lebhaft und einfühlbar machen und nicht nur das zentrale Beweisthema zweckmäßig abstützen,
- wenn die Aussage ein unverwechselbares Gepräge gerade von der Persönlichkeit und dem Sprachstil des Zeugen erhält,
- wenn sie oder er bei den für dieselbe Partei günstigen und ungünstigen Teilen der Aussage ein gleich gutes Gedächtnis offenbart und
- und wenn sich verschiedene Details einer Aussage, zusammenfassend betrachtet, zu einem einheitlichen Ganzen widerspruchsfrei zusammenfügen.

Für die **Unwahrheit** einer Aussage kann es sprechen,

- wenn die Zeugin oder der Zeuge sich in wichtigen Punkten besonders unklar ausdrückt,
- wenn sie oder er versucht, auf Nebensächlichkeiten auszuweichen,
- wenn sie oder er über- oder untertreibt oder
- den Kernpunkt der Aussage mit stereotypen Formulierungen wiederholt, ohne dabei Lücken mit lebendigen Details ergänzen zu können.

Die oder der **Sachverständige** ist eine Gehilfin bzw. ein Gehilfe der Richterin oder des Richters. Sie oder er soll dem Gericht seine besondere Sachkunde (in der Regel in Form eines schriftlichen Gutachtens) zur Verfügung stellen, aus Tatsachen konkrete Schlussfolgerungen ziehen, die Kenntnis von Erfahrungssätzen vermitteln oder mit seinem besonderen Fachwissen bestimmte Tatsachen feststellen. Der Sachverständigenbeweis spielt für das sozialgerichtliche Verfahren eine hervorgehobene Rolle, weil in vielen Fällen ein medizinisches Gutachten eingeholt wird. Das Gericht ist an das Ergebnis eines schriftlich oder mündlich erstatteten Gutachtens nicht automatisch gebunden, sondern es unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts.

Bei der **Urkunde** im Sinne des SGG handelt es sich – anders als im Strafrecht – um jede schriftliche Erklärung eines Gedankens. Die Beweiskraft der Urkunden ist in der ZPO geregelt, auf die § 118 Abs. 1 SGG verweist.

d) Erledigung der Verfahren und Rechtsmittel

Nicht jedes sozialgerichtliche Verfahren muss durch eine richterliche (streitige) Entscheidung erledigt werden. Die Klägerin oder der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen (**Dispositionsmaxime** vgl. § 102 Abs. 1 SGG). Ferner gilt die Klage als zurückgenommen, wenn die Klägerin oder der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt; auf diese Rechtsfolge ist diese oder dieser in der Aufforderung hinzuweisen. Wurde die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, erledigt dies den Rechtsstreit in der Hauptsache. Der Klagerücknahme entsprechend kann im Instanzenzug auch die Berufung und die Revision bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 SGG bzw. § 158 Satz 2 SGG ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden (§§ 156, 165 SGG).

Umgekehrt kann die oder der Beklagte (Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte) zugestehen, dass der geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang oder teilweise besteht und ein **Anerkenntnis** abgeben.

Ein Rechtsstreit kann auch durch gegenseitiges Nachgeben erledigt werden. Soweit die Beteiligten ihre Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts, der oder des Vorsitzenden, der beauftragten oder ersuchten Richterin oder des beauftragten oder ersuchten Richters abgeben, handelt es sich um einen **gerichtlichen Vergleich** (§ 101 Abs. 1 SGG). Ebenso kann ein gerichtlicher Vergleich durch Annahme eines durch Beschluss ergangenen Vergleichsvorschlags des Gerichts geschlossen werden. Bei einem auf andere Weise geschlossenen Vergleich handelt es sich um einen sogenannten **außergerichtlichen Vergleich**, der keine Prozesshandlung darstellt und deshalb auch nicht unmittelbar den Rechtsstreit beenden kann. Ferner kann ein Rechtsstreit im Wege der gütlichen Streitbeilegung im Rahmen einer Güteverhandlung beendet werden (§ 278 ZPO, § 202 SGG).

Im Regelfall wird das sozialgerichtliche Verfahren durch ein Urteil erledigt. Im **Sachurteil** entscheidet das Gericht über das materielle Begehren der Klägerin oder des Klägers und legt in den Entscheidungsgründen dar, weshalb nach seiner Auffassung der geltend gemachte Anspruch begründet ist oder nicht; im **Prozessurteil** hingegen wird die Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen

als unzulässig abgewiesen. Zur Begründetheit der Klage darf sich das Gericht bei Abweisung wegen Unzulässigkeit an sich nicht mehr äußern.

Die **Berufung** ist **bei dem Landessozialgericht** innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 151 Abs. 1 SGG). Die Berufungseinlegung hemmt den Eintritt der formellen Rechtskraft (sogenannte **Suspensivwirkung**). Außerdem bewirkt die Berufungseinlegung, dass nunmehr das Verfahren beim Landessozialgericht anhängig wird (sogenannter **Devolutiv-effekt**).

Das **Berufungsverfahren** entspricht weitgehend dem Verfahren im ersten Rechtszug (§ 153 Abs. 1 SGG). Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht (§ 157 SGG).

Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten als weiteres Rechtsmittel die **Revision an das Bundessozialgericht** nur noch dann zu, wenn dieses Rechtsmittel ausdrücklich in dem angefochtenen Urteil oder in einem gesonderten Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist (§ 160 Abs. 1 SGG). Die Revision ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs. 2 SGG).

Unter engen Voraussetzungen kann auch unter Übergehung der Berufungsinstanz gegen das Urteil eines Sozialgerichts eine sogenannte Sprungrevision an das Bundessozialgericht eingelegt werden.

Das Bundessozialgericht prüft den Streitfall nicht mehr in vollem Umfang wie die Vorinstanzen, sondern ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt gebunden. Somit entscheidet das Bundessozialgericht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, allein über Rechtsfragen.

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 19 Einschränkung von Grundrechten

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20 Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 92 Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97 Unabhängigkeit der Richter

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 101 Verbot von Ausnahmegerichten

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 103 Grundrechte vor Gericht

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz

§ 1 Einschränkung von Grundrechten

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25 Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Fünfter Abschnitt Besondere Pflichten des Richters

§ 35 Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 43 Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

Sechster Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

- (1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.
- (1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

- (1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht,

dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

- (4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

- (1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).
- (1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhält-

nisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

- (2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht: *„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“* Der Eid kann ohne die Worte *„so wahr mir Gott helfe“* geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.
- (4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte: *„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“* Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.
- (5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

- (6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Gesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.
- (7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.

§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 1 Richterliche Unabhängigkeit

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Sechzehnter Titel Beratung und Abstimmung

§ 192 Mitwirkende Richter

- (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.
- (3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

§ 193 Anwesenheit von auszubildenden Personen

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.
- (2) Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42) gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verletzung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.
- (4) Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 194 Gang der Beratung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195 Keine Verweigerung der Abstimmung

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196 Absolute Mehrheit; Meinungsmehrheit

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 197 Reihenfolge der Stimmabgabe

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatte ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Auszug aus dem Gesetz

über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

- (1) ¹Dieses Gesetz regelt
1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
 2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in

Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.

²Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt.

³Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

- (2) ¹Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.

²Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

- (3) ¹Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. ²Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

- (4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der

Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

- (5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtliche Festsetzung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

- (1) ¹Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren.

²Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten,
4. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

³Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

⁴Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. ⁵Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

- (2) ¹War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. ²Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. ³Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. ⁴Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. ⁵Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. ⁶Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. ⁷§ 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist.

²Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. ³Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. ⁴Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) ¹Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. ²§ 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) ¹Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. ²Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der

Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;

2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) ¹Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. ²Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) ¹Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. ²Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. ³Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. ⁴Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) ¹Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. ²Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. ³Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. ⁴Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. ²Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

³Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) ¹Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. ²Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. ³Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. ⁴Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) ¹Die Verfahren sind gebührenfrei. ²Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

- (2) ¹Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. ²Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. ³Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. ⁴Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁵Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.
- (3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. ²Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. ³Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. ⁴Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. ⁵Der Beschluss soll kurz begründet werden.
- (5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.
- (6) Kosten werden nicht erstattet.

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

- (1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.
- (2) ¹Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden
1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
 2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-,

Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. ²Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. ³Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

- (3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.
- (4) Für Reisen während der Termindauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.
- (5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann er-

setzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

- (1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.
- (2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

- (1) ¹Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. ²Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.
- (2) ¹Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt
1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
 2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und
 3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.
- ²Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. ³Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit

deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.⁴ Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

- (3) ¹Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. ²Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

Abschnitt 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

- (1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung
1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
 2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
 3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
 4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
 5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
 6. Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18).

- (2) ¹Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. ²Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.
- (3) Die Entschädigung wird auch gewährt,
1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
 2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

¹Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. ²Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen

Richtern gleich. ³Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. ⁴Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstausschlag

¹Für den Verdienstausschlag wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt. ²Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. ³Sie beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Auszug aus der Zivilprozessordnung

Abschnitt 1 Gerichte

§ 42 Ablehnung eines Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44 Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
- (2) ¹Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. ²Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.
- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) ¹Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. ²Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen

- (1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.
- (2) ¹Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. ²Wird die Ablehnung für

begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§ 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (5) ¹Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. ²Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz

Erster Teil: Gerichtsverfassung Erster Abschnitt Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1 Besondere Verwaltungsgerichte

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2 Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte, im Bund das Bundessozialgericht errichtet.

§ 3 Besetzung mit Richtern

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt.

§ 4 Geschäftsstelle

¹Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. ²Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

§ 6 Präsidium, Geschäftsverteilung

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. ¹Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im Voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. ²Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.

Zweiter Abschnitt Sozialgerichte

§ 7 Errichtung, Bezirk, Zweigstellen

- (1) ¹Die Sozialgerichte werden als Landesgerichte errichtet. ²Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes werden durch Gesetz angeordnet. ³Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden. ⁴Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, dass außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.
- (2) Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte errichten oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen.

§ 8 Sachliche Zuständigkeit

Die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

§ 9 Besetzung, Dienstaufsicht

- (1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 10 Fachkammern

(1) ¹Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und

des Schwerbehindertenrechts gebildet.

²Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können eigene Kammern gebildet werden.

- (2) ¹Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden. ²Zu diesen Streitigkeiten gehören auch
 1. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, soweit diese Entscheidungen und die streitgegenständlichen Regelungen der Richtlinien die vertragsärztliche Versorgung betreffen,
 2. Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, denen die in Nummer 1 genannten Entscheidungen und Regelungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zugrunde liegen, und
 3. Klagen aufgrund von Verträgen nach den §§ 73b und 73c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von Ermächtigungen nach den §§ 116, 116a und 117 bis 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Klagen wegen der Vergütung nach § 120 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Klagen aufgrund von Verträgen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit es um die Bereinigung der Gesamtvergütung nach § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht.

(3) ¹Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. ²Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 11 Ernennung der Berufsrichter

- (1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe des Landesrechts nach Beratung mit einem für den Bezirk des Landessozialgerichts zu bildenden Ausschuss auf Lebenszeit ernannt.
- (2) ¹Der Ausschuss ist von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu errichten. ²Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber, der Versorgungsberechtigten und der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen sowie der Sozialgerichtsbarkeit angehören.
- (3) Bei den Sozialgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.
- (4) Bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht können auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden.

§ 12 Besetzung der Kammern

(1) ¹Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. ²Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und

bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

- (2) ¹In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung gehört je ein ehrenamtlicher Richter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. ²Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein.
- (3) ¹In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. ²In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.
- (4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.
- (5) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit.

§ 13 Berufung und Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. ²Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.
- (2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. ²Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. ²Erneute Berufung ist zulässig. ³Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.
- (4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

- (5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.

§ 14 Vorschlagslisten, Vorschlagsrecht

- (1) ¹Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. ²Gewerkschaften, selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen stellen die Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auf. ³Vereinigungen von Arbeitgebern und die in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden stellen die Vorschlagslisten aus dem Kreis der Arbeitgeber auf.

- (2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.
- (3) ¹Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern oder nach Maßgabe des Landesrechts von den Stellen aufgestellt, denen deren Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig sind. ²Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. ³Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

- (4) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

§ 16 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (3) ¹Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. ²Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.
- (4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein
1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebervereinschaft im Sinne dieser Vorschrift;
 2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
 3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei ande-

ren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;
5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

- (5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 Ausschließungsgründe

- (1) ¹Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

²Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

- (2) ¹Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. ²Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.
- (3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.
- (4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.
- (5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18 Ablehnungsgründe, Entlassung

- (1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,
 1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
 2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
 4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.
- (2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.
- (3) ¹Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. ²Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.
- (4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19 Ausübung des Amtes, Entschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 20 Schutz des ehrenamtlichen Richters

- (1) Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.
- (2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 Ordnungsgeld

- ¹Der Vorsitzende kann gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen.
- ²Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluss aufzuheben oder zu ändern. ³Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig. ⁴Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig.
- ⁵Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören.

§ 22 Amtsenthebung

- (1) ¹Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. ²Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. ³Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. ⁴Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.
- (2) ¹Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. ²Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. ³Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) ¹Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. ²Die Anordnung ist unanfechtbar.

§ 23 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

- (1) ¹Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. ²Die Kreise der ehrenamtlichen Richter, die in den bei dem Sozialgericht gebildeten Fachkammern vertreten sind, wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Ausschuss. ³Das Wahlverfahren legt der bestehende Ausschuss fest. ⁴Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder,

wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Sozialgerichts.

- (2) ¹Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. ²Er kann dem Vorsitzenden des Sozialgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

Dritter Abschnitt Landessozialgerichte

§ 29 Funktionale Zuständigkeit

- (1) Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte.
- (2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über
1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der Sozialversicherung und ihren Verbänden, gegenüber den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, bei denen die Aufsicht von einer Landes- oder Bundesbehörde ausgeübt wird,
 3. Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach § 6b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 4. Anträge nach § 55a.
- (3) Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet im ersten Rechtszug über
1. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesversicherungsamt betreffend den Risikostrukturausgleich, die Anerkennung von strukturierten Behandlungsprogrammen und die Verwaltung des Gesundheitsfonds,
 2. Streitigkeiten betreffend den Finanzausgleich der gesetzlichen Pflegeversicherung,
 3. Streitigkeiten betreffend den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
 4. Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.
- (4) Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entscheidet im ersten Rechtszug über
1. Klagen gegen die Entscheidung der gemeinsamen Schiedsämter nach § 89 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeschiedsammtes nach § 89 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie der erweiterten Bewertungsausschüsse nach § 87 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Klagen von den Einrichtungen erhoben werden, die diese Gremien bilden,
 2. Klagen gegen Entscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 87 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber den Bewertungsausschüssen und den erweiterten Bewertungsausschüssen sowie gegen Beanstandungen des Bundesministeriums für Gesundheit gegenüber den Bundesschiedsämtern,
 3. Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§§ 91, 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Klagen in Aufsichtsangelegenheiten gegenüber dem Gemeinsamen Bundesausschuss, Klagen gegen die Festsetzung von Festbeträgen durch die Spitzenverbände der Krankenkassen oder den Spitzenverband Bund der Krankenkassen sowie Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach den §§ 129 und 130b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 30 Besetzung, Dienstaufsicht

- (1) Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden Richtern, weiteren Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.

§ 31 Fachsenate

- (1) ¹Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet. ²Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau sowie für Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) kann jeweils ein eigener Senat gebildet werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und für Antragsverfahren nach § 55a ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.
- (3) Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks eines Senats auf das Gebiet oder auf Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 33 Besetzung der Senate

- (1) ¹Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. ²§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) In Senaten, die in Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2) entscheiden, wirken die für Angelegenheiten der Sozialversicherung berufenen ehrenamtlichen Richter mit.

§ 35 Ehrenamtliche Richter

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. ²Im Übrigen gelten die §§ 13 bis 23.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat.

Sechster Abschnitt Rechtsweg und Zuständigkeit

§ 51 Zulässigkeit des Rechtswegs

- (1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten
1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
 2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
 3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,

4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
 - 4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
 6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
 - 6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 8. die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen,
 9. (weggefallen)
 10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.
- (2) ¹Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. ²Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.

- (3) Von der Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Streitigkeiten in Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

§ 54 Gegenstand der Klage

- (1) ¹Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. ²Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.
- (2) ¹Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. ²Soweit die Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist Rechtswidrigkeit auch gegeben, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.
- (3) Eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann mit der Klage die Aufhebung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde begehren, wenn sie behauptet, dass die Anordnung das Aufsichtsrecht überschreite.

- (4) Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, so kann mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsakts gleichzeitig die Leistung verlangt werden.
- (5) Mit der Klage kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte.

§ 55 Feststellungsklage

- (1) Mit der Klage kann begehrt werden
1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
 2. die Feststellung, welcher Versicherungsträger der Sozialversicherung zuständig ist,
 3. die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
 4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.
- (2) Unter Absatz 1 Nr. 1 fällt auch die Feststellung, in welchem Umfang Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind.

§ 55a Entscheidung über die Gültigkeit von Satzungen

- (1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden.

- (2) ¹Den Antrag kann jede natürliche Person stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. ²Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. ³Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. ⁴§ 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

- (4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

- (5) ¹Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. ²Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekannt zu machen wäre. ³Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

- (6) Das Landessozialgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

§ 56 Klagehäufung

Mehrere Klagebegehren können vom Kläger in einer Klage zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen denselben Beklagten richten, im Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

§ 56a Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen

¹Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. ²Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen.

§ 57 Örtliche Zuständigkeit, Gerichtsstand

- (1) ¹Örtlich zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, so kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen. ²Klagt eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts ein Land, so ist der Sitz oder Wohnsitz oder

Aufenthaltsort des Beklagten maßgebend, wenn dieser eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts ist.

- (2) ¹Ist die erstmalige Bewilligung einer Hinterbliebenenrente streitig, so ist der Wohnsitz oder in Ermangelung dessen der Aufenthaltsort der Witwe oder des Witwers maßgebend. ²Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jüngste Waise im Inland ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort hat; sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Eltern oder Großeltern ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort haben. ³Bei verschiedenem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern- oder Großelternanteile gilt der im Inland gelegene Wohnsitz oder Aufenthaltsort des anspruchsberechtigten Ehemanns oder geschiedenen Mannes.
- (3) Hat der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, so ist örtlich zuständig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.
- (4) In Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 2, die auf Bundesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat, in Angelegenheiten, die auf Landesebene festgesetzte Festbeträge betreffen, das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

- (5) In Angelegenheiten nach § 130a Absatz 4 und 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Entscheidung berufene Behörde ihren Sitz hat.
- (6) Für Antragsverfahren nach § 55a ist das Landesozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, die die Rechtsvorschrift erlassen hat, ihren Sitz hat.
- (7) ¹In Angelegenheiten nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. ²Hat dieser seinen Sitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz im Ausland, ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Auftragnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat.

§ 57a Kassenarztangelegenheiten

- (1) In Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn es sich um Fragen der Zulassung oder Ermächtigung nach Vertragsarztrecht handelt, das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertragsarzt, der Vertragszahnarzt oder der Psychotherapeut seinen Sitz hat.
- (2) In anderen Vertragsarztangelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Vereinigung oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung ihren Sitz hat.
- (3) Sind Entscheidungen oder Verträge auf Landesebene Streitgegenstand des Verfahrens, ist – soweit das Landesrecht

nichts Abweichendes bestimmt – das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

- (4) Sind Entscheidungen oder Verträge auf Bundesebene Streitgegenstand des Verfahrens, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk die Kassenärztliche Bundesvereinigung oder die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ihren Sitz hat.

§ 57b Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen

In Angelegenheiten, die die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände oder die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane betreffen, ist das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsträger oder der Verband den Sitz hat.

Zweiter Teil: Verfahren

Erster Abschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 60 Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 46 Absatz 1 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verfahrensverfahren mitgewirkt hat.

- (3) Die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung gilt stets als begründet, wenn der Richter dem Vorstand einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehört, deren Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden.

§ 61 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung, Abstimmung

- (1) Für die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache gelten die §§ 169, 171b bis 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 62 Rechtliches Gehör

Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren; die Anhörung kann schriftlich oder elektronisch geschehen.

§ 67 Wiedereinsetzen in den vorigen Stand

- (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ²Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. ³Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. ⁴Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) ¹Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat. ²Der Beschluss, der die Wiedereinsetzung bewilligt, ist unanfechtbar.

§ 69 Beteiligte

Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene.

§ 70 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,
3. Behörden, sofern das Landesrecht dies bestimmt,
4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.

§ 71 Prozessfähigkeit

- (1) Ein Beteiligter ist prozessfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann.
- (2) ¹Minderjährige sind in eigener Sache prozessfähig, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind. ²Zur Zurücknahme eines Rechtsbehelfs bedürfen sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie für Behörden handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände.
- (4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.
- (5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder nach Maßgabe des Landesrechts durch die Stelle vertreten, der dessen Aufgaben übertragen worden sind oder die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes oder des Rechts der Teilhabe behinderter Menschen zuständig ist.
- (6) Die §§ 53 bis 56 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 75 Beiladung

- (1) ¹Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren berechnigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. ²In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag beizuladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann oder ergibt sich im Verfahren, dass bei der Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, so sind sie beizuladen.

- (2a) ¹Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. ²Der Beschluss ist unanfechtbar. ³Er ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. ⁴Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. ⁵Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. ⁶Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. ⁷Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tag die Antragsfrist abläuft. ⁸Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. ⁹Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.
- (3) ¹Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. ²Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. ³Der Beschluss, den Dritten beizuladen, ist unanfechtbar.
- (4) ¹Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. ²Abweichende Sachanträge kann er nur dann stellen, wenn eine Beiladung nach Absatz 2 vorliegt.
- (5) Ein Versicherungsträger, ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ein Träger der Sozialhilfe, ein Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder in Angelegen-

heiten des sozialen Entschädigungsrechts ein Land kann nach Beiladung verurteilt werden.

Dritter Unterabschnitt Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

§ 78 Vorverfahren als Klagevoraussetzung

- (1) ¹Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. ²Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn
1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
 2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
 3. ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 84 Frist und Form des Widerspruchs

- 1) ¹Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. ²Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.

- (2) ¹Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamt eingegangen ist. ²Die Widerspruchsschrift ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Versicherungsträger zuzuleiten, der sie der für die Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen hat. ³Im Übrigen gelten die §§ 66 und 67 entsprechend.

Vierter Unterabschnitt Verfahren im ersten Rechtzug

§ 87 Klagefrist

- 1) ¹Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. ²Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate. ³Bei einer öffentlichen Bekanntgabe nach § 85 Abs. 4 beträgt die Frist ein Jahr. ⁴Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.
- (2) Hat ein Vorverfahren stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids.

§ 90 Klageerhebung

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

§ 92 Inhalt der Klageschrift

- (1) ¹Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. ²Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. ³Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. ⁴Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.
- (2) ¹Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. ²Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. ³Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 67 entsprechend.

§ 96 Neuer Bescheid nach Klageerhebung

- 1) Nach Klageerhebung wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt.
- (2) Eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts ist dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anhängig ist.

§ 101 Vergleich, Anerkenntnis

- (1) ¹Um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. ²Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.
- (2) Das angenommene Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs erledigt insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache.

§ 102 Klagerücknahme

- (1) ¹Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. ²Die Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache.
- (2) ¹Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) ¹Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren auf Antrag durch Beschluss ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 103 Untersuchungsmaxime

¹Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. ²Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 105 Gerichtsbescheid

- 1) ¹Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. ²Die Beteiligten sind vorher zu hören. ³Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. ²Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. ³Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.
- (3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.
- (4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 106 Aufklärungspflicht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (2) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.
- (3) Zu diesem Zweck kann er insbesondere
1. um Mitteilung von Urkunden sowie um Übermittlung elektronischer Dokumente ersuchen,
 2. Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder beiziehen,
 3. Auskünfte jeder Art einholen,
 4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen,
 5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen,
 6. andere beiladen,
 7. einen Termin anberaumen, das persönliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erörtern.
- (4) Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 116, 118 und 119 entsprechend.

§ 106a Fristbestimmung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen
1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
 2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen sowie elektronische Dokumente zu übermitteln, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.
- (3) ¹Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn
1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
 2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
 3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.
- ²Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

§ 109 Anhörung eines bestimmten Arztes

- (1) ¹Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. ²Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.
- (2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

§ 111 Persönliches Erscheinen

- (1) ¹Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen sowie Zeugen und Sachverständige laden. ²Auf die Folgen des Ausbleibens ist dabei hinzuweisen.
- (2) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten bei der Mitteilung des Termins zur mündlichen Verhandlung bekanntzugeben.
- (3) Das Gericht kann einem Beteiligten, der keine natürliche Person ist, aufgeben, zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Termin nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 112 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. ²Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.
- (2) ¹Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. ²Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder im Rahmen des § 99 geändert werden.
- (4) ¹Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. ²Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 116 Teilnahme an Beweisterminen

- ¹Die Beteiligten werden von allen Beweisaufnahmeterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. ²Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. ³Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 117 Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung

Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit die Beweiserhebung nicht einen besonderen Termin erfordert.

§ 118 Durchführung der Beweisaufnahme

- (1) ¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die §§ 358 bis 363, 365 bis 378, 380 bis 386, 387 Abs. 1 und 2, §§ 388 bis 390, 392 bis 406 Absatz 1 bis 4, die §§ 407 bis 444, 478 bis 484 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. ²Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung nach § 387 der Zivilprozessordnung ergeht durch Beschluss.
- (2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses oder Gutachtens für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.
- (3) Der Vorsitzende kann das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten untersagen, solange die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

§ 121 Schließung der mündlichen Verhandlung

Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 123 Entscheidung über Klageanspruch

Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

§ 124 Grundsatz der mündlichen Verhandlung

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.
- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 125 Urteil

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

§ 126 Entscheidung nach Aktenlage

Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen.

§ 127 Urteil nach Beweisaufnahme

Ist ein Beteiligter nicht benachrichtigt worden, dass in der mündlichen Verhandlung eine Beweiserhebung stattfindet, und ist er in der mündlichen Verhandlung nicht zugegen oder vertreten, so kann in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden.

§ 128 Tatsächliche Grundlagen des Urteils

- (1) ¹Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ²In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

§ 129 Mitwirkender Richter

Das Urteil kann nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

§ 132 Urteilsverkündung

- (1) ¹Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. ²Es wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. ³Ausnahmsweise kann das Urteil in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll, verkündet werden. ⁴Eine Ladung der Beteiligten ist nicht erforderlich.
- (2) ¹Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet. ²Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.

§ 136 Inhalt des Urteils

- (1) Das Urteil enthält
 1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 3. den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung,
 4. die Urteilsformel,
 5. die gedrängte Darstellung des Tatbestands,
 6. die Entscheidungsgründe,
 7. die Rechtsmittelbelehrung.
- (2) ¹Die Darstellung des Tatbestands kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zur Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. ²In jedem Fall sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.
- (3) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.
- (4) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn Kläger, Beklagter und sonstige rechtsmittelberechtigte Beteiligte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten.

Zweiter Abschnitt Rechtsmittel

Erster Unterabschnitt Berufung

§ 143 Zulässigkeit der Berufung

Gegen die Urteile der Sozialgerichte findet die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt.

§ 144 Beschränkung der Berufung

- (1) ¹Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes
 1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder
 2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro
 nicht übersteigt. ²Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.
- (2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrens-

mangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

- (3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.
- (4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

§ 145 Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) ¹Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann durch Beschwerde angefochten werden. ²Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.
- (2) Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.
- (3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (4) ¹Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. ²Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. ³Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. ⁴Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.
- (5) ¹Lässt das Landessozialgericht die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. ²Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

§ 151 Berufungseinlegung, Frist, Form

- (1) Die Berufung ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
- (2) ¹Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. ²In diesem Fall legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder die Niederschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Landessozialgericht vor.
- (3) Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

§ 153 Verfahren in der Berufung

- (1) Für das Verfahren vor den Landessozialgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug mit Ausnahme der §§ 91, 105 entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.
- (2) Das Landessozialgericht kann in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.
- (3) ¹Das Urteil ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben. ²Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dienstälteste beisitzende Berufsrichter, dies unter dem Urteil mit Angabe des Hinderungsgrunds.

- (4) ¹Das Landessozialgericht kann, außer in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. ²Die Beteiligten sind vorher zu hören. ³§ 158 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Senat kann in den Fällen des § 105 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet.

§ 155 Vorbereitung und Entscheidung durch Vorsitzenden oder Berichterstatter

- (1) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 und 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen.
- (2) ¹Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,
 1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
 2. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
 3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
 4. über den Streitwert;
 5. über Kosten.²In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.
- (3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.
- (4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.

§ 156 Zurücknahme der Berufung

- (1) ¹Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.
- (2) ¹Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. ²Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus § 197a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 155 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben. ³Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.
- (3) ¹Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. ²Über die Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss.

§ 157 Umfang der Nachprüfung

- ¹Das Landessozialgericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht. ²Es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen.

§ 157a Präklusion im Berufungsverfahren

- (1) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür gesetzten Frist (§ 106a Abs. 1 und 2) nicht vorgebracht worden sind, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 106a Abs. 3 zurückweisen.

- (2) Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 159 Zurückverweisung an das Sozialgericht

- (1) Das Landessozialgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn
1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
 2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.
- (2) Das Sozialgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Zweiter Unterabschnitt Revision

§ 160 Zulassung der Revision

- (1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluss des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.
- (2) Sie ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten

Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- (3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Vierter Abschnitt Kosten und Vollstreckung Erster Unterabschnitt Kosten

§ 191 Auslagevergütung für Beteiligte

Ist das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet worden, so werden ihm auf Antrag bare Auslagen und Zeitverlust wie einem Zeugen vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das Gericht das Erscheinen für geboten hält.

§ 192 Verschuldenskosten

- (1) ¹Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass
1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Ver-

handlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder

2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter.

³Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz.

- (2) (weggefallen)

- (3) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. ²Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.

- (4) ¹Das Gericht kann der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass die Behörde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden. ²Die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss.

§ 193 Entscheidung über Kostenantrag

- (1) ¹Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. ²Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182a), entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat.

³Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluss, wenn das Verfahren anders beendet wird.

- (2) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten.
- (3) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ist stets erstattungsfähig.
- (4) Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen.

§ 194 Mehrere Kostenpflichtige

¹Sind mehrere Beteiligte kostenpflichtig, so gilt § 100 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Die Kosten können ihnen als Gesamtschuldnern auferlegt werden, wenn das Streitverhältnis ihnen gegenüber nur einheitlich entschieden werden kann.

§ 195 Kosten bei Vergleich

Wird der Rechtsstreit durch gerichtlichen Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so trägt jeder Beteiligte seine Kosten.

§ 202 Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO

¹Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

Sozialgerichte in Hessen

**Hessisches
Landessozialgericht**
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 8 04 01
Telefax: (0 61 51) 80 43 50
Verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Darmstadt**
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 8 04 02
Telefax: (0 61 51) 80 41 99
Verwaltung@sg-darmstadt.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Frankfurt am Main**
Gutleutstraße 136
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 15 35 0
Telefax: (0 69) 15 35 68 88
Verwaltung@sg-frankfurt.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Fulda**
Am Hopfengarten 3
36037 Fulda
Telefon: (06 61) 9 24 25 10
Telefax: (06 61) 9 24 25 30
Verwaltung@sg-fulda.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Gießen**
Ostanlage 19
35390 Gießen
Telefon: (06 41) 3 99 10
Telefax: (06 41) 39 91 50
Verwaltung@sg-giessen.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Kassel**
Ständeplatz 23
34117 Kassel
Telefon: (05 61) 70 93 60
Telefax: (05 61) 7 09 36 10
Verwaltung@sg-kassel.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Marburg**
Gutenbergstraße 29
35037 Marburg
Telefon: (0 64 21) 1 70 80
Telefax: (0 64 21) 17 08 50
Verwaltung@sg-marburg.justiz.hessen.de

**Sozialgericht
Wiesbaden**
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 3 26 10
Telefax: (06 11) 3 27 06 10 01
Verwaltung@sg-wiesbaden.justiz.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.